

## Eine Diskriminierung hat nicht vorgelegen

Bundesgericht: Für einen Lehrgang in einem islamischen Zentrum gibt es keine Ausbildungszulagen

Von Urs-Peter Inderbitzin

**Luzern.** Ein Lehrgang in einem islamischen Zentrum stellt – anders als etwa eine Lehre in einem Betrieb – keine Ausbildung dar, die Anspruch auf Ausrichtung von Ausbildungszulagen ergibt. Laut Bundesgericht stellt die Verweigerung keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar.

Ein heute 41-jähriger selbstständiger Gastronom hatte bei der Familienausgleichskasse Gastrosocial das Gesuch gestellt, ihm seien für seine 21-jährige Tochter, die bei einem islamischen Zentrum einen mehrjährigen Lehrgang besucht, Ausbildungszulagen auszurichten. Die Ausbildung im islamischen Zentrum umfasst vier Studiengänge. Ein Grundstudium von 44 Wochen, danach ein zwei Jahre dauerndes Hauptstudium und zum Schluss einen Vertiefungskurs, der ein Jahr

dauert. In allen Lehrgängen liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf dem Erlernen der arabischen Sprache. Zudem beinhaltet das Studium die Fächer islamische Rechtslehre, Geschichte des Islam sowie Kalligrafie und Einführung in die Predigt.

Im abschliessenden Jahr ist eine berufsorientierte praktische Ausbildung an der Seite eines islamischen Gelehrten in einer Moscheegemeinde zu absolvieren. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die Frau ein Diplom «islamische Theologin», was ihr ermöglicht, in einem islamischen Zentrum als Theologin respektive Predigerin zu arbeiten.

### Keine anerkannte Ausbildung

Die Gastrosuisse lehnte das Gesuch um Ausrichtung von Ausbildungszulagen ab. Anders das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt: Dieses hiess eine Beschwerde

des Vaters gut und verpflichtete die Gastrosuisse, diesem Ausbildungszulagen für die Tochter zu entrichten. Dagegen erhob die Gastrosuisse Beschwerde ans Bundesgericht und hat bei der I. Sozialrechtlichen Abteilung vollumfänglich obsiegt.

Für die Richter in Luzern war bei der Beurteilung des Falls wesentlich, dass es sich beim islamischen Zentrum nicht um eine anerkannte Ausbildungsstätte handelt. Das Zentrum ist weder dem Verband Privatschulen noch einem anderen Verband angeschlossen, was auf die Einhaltung von Minimalstandards respektive objektive Qualitätsstandards sowie eine gewisse Überprüfbarkeit des Lehrangebots schliessen liesse.

### Nicht überprüfbare Angaben

Zudem weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Angaben zum

Inhalt des Lehrgangs spärlich und nicht überprüfbar sind, weil Angaben zu den Lernzielen und zu den vorgesehenen Lernkontrollen fehlen und die Namen und die Qualifikation der Ausbilder nicht bekannt sind. «Demnach fehlt es der strittigen Ausbildung an Transparenz und damit an deren Überprüfbarkeit», erklärt das Bundesgericht und bestätigt deshalb, dass keine Ausbildungszulagen auszurichten sind.

Für das Gericht heisst dies nicht, dass eine Ausbildung in islamischer Theologie «schlechthin nicht anerkannt werden könnte». Zudem handle es sich hier nicht um einen Einzelfall; auch bei Ausbildungen im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich gelte ein harter Massstab und führe dazu, dass keine Ausbildungszulagen entrichtet werden. Von einer Diskriminierung könne daher keine Rede sein.

Urteil 8C\_404/2015 vom 22. 12. 2015